

Pathogene Keime und Phosphate in Kebapspießen

Endbericht der Schwerpunktaktion A-801-22

November 2022

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel. Kebapspieße werden in der Routine kaum beprobt. Diese Speisen haben keinen geringen Anteil in der Gemeinschaftsverpflegung. Weiters gab es eine Novellierung der Verordnung über Lebensmittelzusatzstoffe, die eine definierte Menge an Phosphaten erlaubt. Dies wurde nun erstmals systematisch geprüft.

30 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, fünf Proben wurden beanstandet:

- Fünf Proben waren aufgrund des Nachweises von Salmonellen als nicht sicher – für den menschlichen Verzehr ungeeignet zu beurteilen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel
- Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 über Lebensmittelzusatzstoffe
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz BGBl. I Nr. 13/2006 idgF

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 16,7 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	25	83,3	(66 %; 93 %)
beanstandet	5	16,7	(7 %; 34 %)
gesamt	30	100,0	---

Alle fünf Proben (Geflügel- oder Geflügelmisch-Kebab) waren aufgrund der Kontamination mit Salmonellen als für den menschlichen Verzehr ungeeignet und damit nicht sicher gemäß LMSVG zu beurteilen.

Bei der Überprüfung hinsichtlich des Phosphateinsatzes gab es keine Beanstandung.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.